

# Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

## VL Stavo 5/2024

Fachbereich	Finanzen
Fachdienst	Haushalt und Finanzen
Sachbearbeiter/in	Herr Pflüger
Datum	15.01.2024

Beratungsfolge	Termin
Haupt - und Finanzausschuss	24.01.2024
Stadtverordnetenversammlung	01.02.2024

### **Betreff:**

**Beschlussfassung über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts für die Jahre 2024 bis 2027**

### **Anlage(n):**

1. Anlage HSK\_Erfassungstabelle Konsolidierungsmaßnahmen
2. Anlage\_Produktbuch 2024 \(\Übersicht Ansatz-Ergebnis\)

### **Beschlussvorschlag:**

Das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2024 bis 2027 wird beschlossen.

### **Begründung:**

#### **Allgemein**

In der ab 1. Januar 2019 geltenden neuen Fassung des § 92 a HGO zum Haushaltssicherungskonzept hat die Stadt Hessisch Lichtenau ein solches aufzustellen, wenn sie

1. die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 GemHVO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können. Bezüglich einer Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Planjahr sind die Vorgaben dem Erlass über die „Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2027“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 11. Oktober 2023 zu beachten.

#### **Auswirkung auf die Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2024 – Keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts**

Ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 92 a Abs. 1 Nr. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das

Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht. Für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, wenn für den Planungszeitraum insgesamt der Ergebnishaushalt als ausgeglichen gilt i.S.v. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO. Dafür müssen im Planungszeitraum insgesamt geplante jahresbezogene ordentlichen Defizite durch insgesamt geplante jahresbezogene ordentliche Überschüsse ausgeglichen werden können bzw. muss ein Ausgleich eines sich saldiert ergebenden ordentlichen Defizits durch eine Entnahme aus der ordentlichen Rücklage möglich sein. Im Jahresabschluss 2023 ist anknüpfend an die Vorgängerregelung von 2020-2022 ein Ausgleich ordentlicher Defizite auch mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Betrag der außerordentlichen Rücklage zulässig. In den Planungszeiträumen der mittelfristigen Ergebnisplanung 2023 bis 2027 steht damit auch dieser außerordentliche Rücklagenbetrag zum Ausgleich eines sich saldiert ergebenden ordentlichen Defizits zur Verfügung. Soweit der außerordentliche Rücklagebetrag einen Ausgleich des saldierten ordentlichen Defizits ermöglicht, besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts. Ein Haushaltssicherungskonzept ist demnach aufzustellen, wenn diese Ausgleichsmechanismen nicht gegeben sind.

### **Haushalts- und Finanzlage**

Die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 waren defizitär geplant gewesen, sind aber auf Grund nicht umgesetzter Maßnahmen, die überwiegend in der vorläufigen Haushaltsführung begründet waren, in der Folge mit positiven Jahresergebnissen abgeschlossen worden. Auch das Haushaltsjahr 2023 wird nach einem geplanten Fehlbetrag von 1.153 TEUR nach vorsichtiger Prognose mit einem Jahresfehlbetrag von ca. 200 TEUR im ordentlichen Ergebnis abschließen.

Für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2027 sieht die Planung keinen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis vor. Dies ist vornehmlich in der Nachholung von in der Vergangenheit unterlassenen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten am Infrastrukturvermögen der Stadt begründet. Damit Schäden an der Substanz des Infrastrukturvermögens, im Besonderen bei den Gebäuden, vermieden werden, besteht hier nun akuter Handlungsbedarf.

In den zukünftigen Jahren werden neben den unterlassenen Instandhaltungsarbeiten im Infrastrukturvermögen auch steigende Energiekosten, sowie Zuweisungen für die KITA, die Stadt Hessisch Lichtenau verstärkt zu einer nachhaltigen Konsolidierung der städtischen Finanzen zwingen. Eine sachgerechte Aufgabenerfüllung ist ohne Einschränkungen nur dann möglich, wenn die Haushaltswirtschaft ausgeglichen ist.

### **Haushaltskonsolidierung ab dem Haushaltsjahr 2024**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 2. Februar 2023 die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts beschlossen.

Die Fraktionen hatten bereits im Oktober 2022 den Vorschlag begrüßt, dass sich die Arbeitsgruppe Haushalt im Frühjahr 2023 mit der Erstellung eines fundierten und tragfähigen Haushaltssicherungskonzepts für die Jahre 2024 bis 2026 befasst und dies unabhängig von einer haushaltsrechtlichen Verpflichtung mit besonderer Wichtigkeit angesehen hat. Mit diesem Beschluss hat man einen hohen Anspruch an ein Konsolidierungskonzept gerichtet, welcher im Ergebnis das Recht der kommunalen Selbstverwaltung erhalten soll. Damit einher geht die kommunale Finanzhoheit der Stadt, die zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft berechtigt, d.h. im Rahmen eines gesetzlich geordneten Haushaltsrechts frei über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu entscheiden.

Ein stetiges Wachstum bei den Aufwendungen darf deshalb grundsätzlich nicht zugelassen und unabweisbarer Mehrbedarf muss im Einzelfall an anderer Stelle ausgeglichen werden. Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Zweck entsprechend angemessenen Zuschussbedarf erfüllt werden. Die Übernahme von weiteren Aufgaben, für die es

keine rechtliche Verpflichtung gibt, sind genau zu prüfen und sollten nur dann übernommen werden, wenn die notwendigen Finanzmittel über auskömmliche Erträge der Stadt zufließen.

Die Arbeitsgruppe Haushalt hat sich in der Zeit vom 9. März bis 11. September 2023 mit der Haushaltskonsolidierung auseinandergesetzt und die Ergebnisse am 11. September dem Magistrat vorgestellt.

Umsetzung der Arbeitsergebnisse und Aufträge an die Verwaltung:

- Investitionsplan 2024
  - Abarbeitung der Haushaltsreste und der bisherigen Ansätze aus dem Haushaltsplan 2023
  - Einarbeitung der Konsolidierungsvorschläge
  - Neuansätze nur für dringende Maßnahmen
  
- Mittelanmeldungen Ergebnishaushalt 2024 ff.
  - Abarbeitung bereits gemeldeter Maßnahmen in der Reparatur und Instandhaltung (Maßnahmenplan im Ergebnishaushalt – Sanierung städtischer Gebäude)
  - Umsetzung in Bezug auf das Volumina auch unter dem Gesichtspunkt der Kostensteigerungen prüfen
  
- Entwicklung Nutzungskonzept für die Dorfgemeinschaftshäuser und Umsetzung in 2024 und Folgejahren: HH 2024: alphabetisch 2 – 3 DGH pro Jahr; Beginn mit Friedrichsbrück und Hausen
  
- Ergebnisse aus den Machbarkeitsstudien der Mehrzweckhallen Fürstenhagen und Hopfelde im Haushalt 2024 und Folgejahren einfließen lassen
  
- Auftrag an die Politik
  - Steuerung des Haushaltes über die Produkte
  - Zuschussbedarf (Unterdeckung) der Produkte hinterfragen

Es wird auf weitere Ausführungen im Entwurf des Haushaltsplans 2024 (Seiten 52 bis 60) verwiesen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 und damit ein fundiertes und tragfähiges Konzept zur Konsolidierung des Haushalts. Dies setzt eine intensive Beschäftigung mit Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen und die Analyse sämtlicher Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Leistungsbereiche (Produkte) voraus und soll in Zeiten knapper Ressourcen nicht nur den dauerhaften Ausgleich zwischen Erträgen und Aufwendungen herbeiführen, sondern auch Raum für zukünftige Entwicklungen schaffen.